



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Blumberg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 13.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 01.12.2011 zuletzt geändert am 15.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 43 erhält ab dem 01.01.2019 folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter:

ab 01.01.2019	2,47 €
---------------	--------

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter:

ab 01.01.2019	2,47 €
---------------	--------

- (3) Die pauschale Verbrauchsgebühr nach § 45 beträgt pro Kubikmeter:

ab 01.01.2019	2,47 €.
---------------	---------

Artikel 2

Nach § 43 wird ab dem 01.01.2019 folgender § 43 a neu eingefügt:

§ 43 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben, Sie beträgt bei Wasserzählern mit der Nennggröße von:

	€/Monat
Qn = 1,5 (Q3 = 2,5)	2,50
Qn = 2,5 (Q3 = 4)	4,00
Qn = 6 (Q3 = 10)	10,00
Qn = 10 (Q3 = 16)	16,00
Qn = 15 (Q3 = 25)	25,00
Qn = 25 (Q3 = 40)	40,00
Qn = 40 (Q3 = 63)	63,00

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut wurde oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnliche, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Blumberg, den 13.12.2018

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg /GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.